

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47, 48), des § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) sowie der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (Sächs- GVBl. S. 349), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 30.08.2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr
- § 3 Weitere Entschädigungen
- § 4 Auslagenpauschale
- § 5 Zahlung der Aufwandsentschädigung und der Auslagenpauschale
- § 6 Zuwendungen bei Dienstjubiläen
- § 7 Entschädigung für Bereitschaftsdienst
- § 8 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst
- § 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz und die Zuwendungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenstein-Ernstthal.

§ 2

Entschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal

- (1) Gemäß § 63 Abs. 1 SächsBRKG steht den Leitern von Freiwilligen Feuerwehren, deren Stellvertretern und anderen Feuerwehrdienstleistenden, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlichen Feuerwehrdienst leisten, eine Aufwandsentschädigung zu.
- (2) Die Höchstsätze der Entschädigung bestimmen sich nach § 13 SächsFwVO.
- (3) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt:
 1. für den Gemeindefeuerleiter 141,00 Euro
 2. für den stellvertretenden Gemeindefeuerleiter 100,00 Euro
 3. für den Ortswehrleiter 76,50 Euro
 4. für den stellvertretenden Ortswehrleiter 37,50 Euro
 5. für den Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal 49,50 Euro
 6. für den Jugendwart der Ortsfeuerwehr Wüstenbrand 30,00 Euro
 7. für den Seniorenwart 13,50 Euro

§ 3

Weitere Entschädigungen

- (1) Ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die nicht Funktionsträger gemäß § 1 sind, können eine Entschädigung im Sinne des § 63 Abs. 1 SächsBRKG erhalten, wenn sie nachweislich regelmäßig und über das übliche Maß hinaus ehrenamtlichen Feuerwehrdienst leisten.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss legt auf Vorschlag des Wehrleiters den entsprechend Absatz 1 zu entschädigenden Personenkreis fest. Auszahlungsgrundlage ist der Beschluss des Gemeindefeuerwehrausschusses.
- (3) Für die zusätzliche Entschädigung der im Absatz 1 genannten Personen steht jährlich ein Betrag von maximal 6.000,00 Euro zur Verfügung.

§ 4**Auslagenpauschale**

- (1) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der aktiven Abteilung haben Anspruch auf einen angemessenen Auslagenersatz.
- (2) An die Feuerwehrangehörigen, die an einem Einsatz bzw. einer Übung teilnehmen sowie den Atemschutzgeräteträgern in Ausbildung wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 6,00 Euro gezahlt.
- (3) Die Atemschutzgeräteträger, welche sich im Einsatz befinden, erhalten 8,00 Euro. Ein Atemschutzträger ist einsatzbereit, wenn alle Anforderungen laut Feuerwehrdienstvorschrift Nummer 7 erfüllt sind.
- (4) Die Ortswehrleiter sind für die Nachweisführung zur Abrechnung der geleisteten Einsätze, der ausgeübten Funktionen im Einsatz sowie der Einsatzbereitschaft als Atemschutzgeräteträger verantwortlich.
- (4) Die Auslagenpauschale wird unabhängig von den Festlegungen des § 1 gezahlt.

§ 5**Zahlung der Aufwandsentschädigung und der Auslagenpauschale**

- (1) Die Entschädigung wird für den jeweiligen vollen Monat gezahlt, in dem die betreffende Funktion ausgeübt wird. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird der dem Anspruchszeitraum entsprechende Teil der Entschädigung gezahlt. Hierbei werden als voller Monat 30 Tage angesetzt.
- (2) Die Auszahlung der Entschädigung für die Funktionsträger (§ 2) und der zusätzlichen Entschädigung (§ 3) erfolgt jährlich bis zum Jahresende.
- (3) Die Auslagenpauschale (§ 4) wird bis zum 31.01. des darauf folgenden Jahres gezahlt.
- (4) Die Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.

§ 6**Zuwendungen bei Dienstjubiläen**

- (1) Die Stadt Hohenstein-Ernstthal gewährt, zusätzlich zu den Zuwendungen des Freistaates Sachsen, Dienstjubiläumszuwendungen im Rahmen einer Würdigungsveranstaltung. Ehrenamtliche Angehörige der Hohenstein-Ernstthaler Feuerwehr erhalten für die langjährig geleistete Arbeit folgende Zuwendungen:
 - für 10 Jahre 100 Euro
 - für 20 Jahre 200 Euro
 - für 30 Jahre 300 Euro
 - für 40 Jahre 400 Euro und
 - für 50 Jahre 500 Euro.
- (2) Die Auszahlung der Dienstjubiläumszuwendungen erfolgt umgehend nach der jährlichen Würdigungsveranstaltung.

§ 7**Entschädigung für Bereitschaftsdienst**

- (1) Für Bereitschaftsdienst können auf Antrag für jeden Kameraden bis sechs Stunden 13,00 Euro und über sechs Stunden 25,50 Euro gezahlt werden.
- (2) Die Anspruchsberechtigung bestätigt der Wehrleiter.

§ 8**Entschädigung für Feuersicherheitsdienst**

- (1) Für Feuersicherheitsdienst werden 7,00 Euro/Stunde und Person gezahlt.
- (2) Die Anspruchsberechtigung bestätigt der Wehrleiter.

§ 9**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verliert die am 21.12.2010 beschlossene Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal (Feuerwehrentschädigungssatzung) ihre Gültigkeit.

Hohenstein-Ernstthal, 31.08.2016

K l u g e
Oberbürgermeister